



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik

**Bern, November 2008** (Stand 1. Januar 2011)

# **Opferhilfe nach einer Straftat in der Schweiz**

**gestützt auf das  
Bundesgesetz vom 23. März 2007  
über die Hilfe an Opfer von Straftaten  
(Opferhilfegesetz, OHG)**

**Informationen für Opfer und ihre Angehörigen**

# Inhalt

1. Wer kann Opferhilfe beanspruchen? .....	3
2. Was bietet die Opferhilfe?.....	3
3. Spielen die finanziellen Verhältnisse eine Rolle? .....	4
4. Was bieten die Beratungsstellen?.....	4
5. Was kosten Beratung und Hilfe?.....	5
6. Welche Beratungsstelle ist zuständig? .....	5
7. Wie unterscheiden sich Kostenbeitrag, Entschädigung und Genugtuung? .....	6
8. Wann wird ein Kostenbeitrag gewährt?.....	6
9. Wann wird eine Entschädigung gewährt?.....	7
10. Wann wird eine Genugtuung gewährt? .....	8
11. Welche Fristen sind zu beachten? .....	9
12. Wer bezahlt die Anwalts- und Prozesskosten?.....	9
13. Gibt es Opferhilfe nach einer Straftat im Ausland? .....	10
14. Was ist Aufgabe der Polizei? .....	10
15. Was für Rechte hat das Opfer im Strafprozess?.....	10

## Rechtsgrundlagen:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), Art. 124

Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)

Verordnung vom 27. Februar 2008 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV)

Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalt

Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007

## 1. Wer kann Opferhilfe beanspruchen?

Opferhilfe beanspruchen können

- das Opfer
- und/oder seine Angehörigen.

Als **Opfer** gilt, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

Als **Angehörige** gelten der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, die Kinder, die Eltern sowie andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen wie z.B. eingetragene Partner oder Konkubinatspartner.

Beeinträchtigung in der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität: Im Vordergrund stehen körperliche Verletzungen und psychische Probleme infolge der Straftat. Die sexuelle Integrität ist insbesondere dann beeinträchtigt, wenn die sexuelle Selbstbestimmung missachtet wurde. Ein ärztliches Zeugnis ist für die erste Kontaktaufnahme mit der Opferhilfe nicht nötig; es kann jedoch für weitere Leistungen erforderlich sein.

Art der Straftat: Die Opferhilfe kommt vor allem nach Tötungsdelikten, Körperverletzungsdelikten und Sexualdelikten zum Zuge. Kein Anspruch auf Opferhilfe besteht hingegen z.B. in der Regel bei Diebstahl oder Betrug, weil diese Straftaten nicht unmittelbar die Integrität einer Person beeinträchtigen.

Unfälle: Die Opferhilfe kommt dann zum Zuge, wenn der Verursacher oder die Verursacherin des Unfalles eine opferhilferechtlich relevante Straftat begangen hat. Häufig fällt ein Fahrlässigkeitsdelikt (z.B. fahrlässige Körperverletzung im Strassenverkehr oder bei einem Arbeitsunfall) in Betracht, das durch Handeln oder durch Unterlassen begangen wurde.

Nachweis der Straftat: Eine Strafanzeige ist nicht nötig. Opferhilfe wird auch gewährt, wenn der Täter oder die Täterin nicht gefasst wird. Allerdings erleichtert ein Strafverfahren den Nachweis einer Straftat und damit die Sachverhaltsabklärung im Entschädigungs- und Genugtuungsverfahren.

Ort der Straftat: Die Opferhilfe setzt eine Straftat in der Schweiz voraus. Im Zusammenhang mit einer Straftat im Ausland sind unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Leistungen möglich (vgl. Ziff. 13).

Wohnsitz und Nationalität: Ist die Straftat in der Schweiz begangen worden, spielen Wohnsitz und Nationalität des Opfers oder der Angehörigen grundsätzlich keine Rolle. Für Opferhilfe im Zusammenhang mit einer Straftat im Ausland ist Wohnsitz in der Schweiz erforderlich.

Rechtsgrundlage: Art. 1 OHG, Art. 3 OHG.

## 2. Was bietet die Opferhilfe?

Die Opferhilfe umfasst insbesondere:

- Beratung und Hilfe,
- finanzielle Leistungen und
- besondere Rechte im Strafverfahren.

**Beratung und Hilfe** werden von spezialisierten Opferberatungsstellen angeboten. Für die Hilfe können aussenstehende Fachleute oder Stellen (Dritte) beigezogen werden.

Die wichtigsten **finanziellen Leistungen** sind: Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung und Genugtuung.

Mit verschiedenen Rechten und Verfahrensregeln wird der besonderen Situation des Opfers (und der Angehörigen) im Strafprozess gegen den mutmasslichen Täter oder die mutmassliche Täterin Rechnung getragen.

Rechtsgrundlagen: vgl. Art. 2 OHG.

### 3. Spielen die finanziellen Verhältnisse eine Rolle?

Folgende Leistungen sind einkommensabhängig:

- Kostenbeiträge,
- Entschädigung.

Anspruch auf diese Leistungen haben nur Opfer und Angehörige, deren **jährliche Einnahmen** eine bestimmte **Grenze** nicht überschreiten. Die Höhe der Einnahmen spielt zudem eine Rolle für das Ausmass der Leistung.

Opfer und Angehörige, die über Einnahmen über der Einnahmengrenze verfügen, erhalten keine Kostenbeiträge und Entschädigungen.

Die Beratungsstellen und die Entschädigungsbehörden helfen den Betroffenen bei der Abklärung, ob sie anspruchsberechtigt sind.

Einnahmengrenze: Sie beträgt (Stand ab 1. Januar 2011) für Alleinstehende Fr. 76'200.- und für Ehepaare Fr. 114'300.-. Dazu kommen Zuschläge für Kinder im gleichen Haushalt (für das erste bzw. zweite Kind zusätzlich je Fr. 39'780.-, für weitere Kinder tiefere Beträge).

Anrechenbare Einnahmen: Was wie anrechenbar ist, regeln Gesetz und Verordnung. So sind z.B. nur zwei Drittel der Erwerbseinkünfte zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen: Art. 6 OHG, Art. 1 f. OHV.

### 4. Was bieten die Beratungsstellen?

Die Beratungsstellen unterstützen das Opfer und die Angehörigen durch:

- **Beratung**
- Soforthilfe und längerfristige **Hilfe**,
- Vermitteln von Soforthilfe und längerfristiger Hilfe Dritter,
- Gewähren oder Vermitteln von Kostenbeiträgen für die längerfristige Hilfe Dritter.

Die Soforthilfe deckt die dringendsten, unaufschiebbaren Hilfsbedürfnisse ab. Die längerfristige Hilfe dient der Verarbeitung und Bewältigung der Folgen der Tat.

Das Personal der Beratungsstellen untersteht der **Schweigepflicht**.

Inhalt der Beratung: Die Beratungsstellen ermöglichen zunächst ein Gespräch mit einer Standortbestimmung. Sie beraten beispielsweise bei folgenden Fragen:

- Soll eine Strafanzeige eingereicht werden?
- Welche Ansprüche können bei welcher Versicherung geltend gemacht werden?
- Ist es sinnvoll, ein Entschädigungs- bzw. Genugtuungsgesuch einzureichen?
- Wie findet man eine geeignete Psychotherapeutin bzw. einen geeigneten Psychotherapeuten?
- Wer trägt die Kosten der Psychotherapie?
- Ist es sinnvoll, einen Anwalt oder eine Anwältin beizuziehen? Wer trägt die Kosten?

Arten der Hilfe: Die Beratungsstellen leisten oder vermitteln folgende Hilfe:

- medizinische Hilfe,
- psychologische Hilfe,
- soziale Hilfe,
- materielle Hilfe,
- juristische Hilfe.

Soforthilfe und längerfristige Hilfe: Die Unterscheidung ist für die Kostenregelung relevant. Siehe Ziff. 5.

Rechtsgrundlagen: Art. 12-17 OHG.

## 5. Was kosten Beratung und Hilfe?

**Gratis für das Opfer und die Angehörigen sind die Beratung und die Hilfe durch eine Opferberatungsstelle.**

Ebenfalls gratis ist die Soforthilfe Dritter (z.B. erste juristische Hilfestellung durch einen Anwalt oder einer Anwältin, wenn die Beratungsstelle diese Aufgabe nicht selbst erfüllt, sondern dazu aussenstehende Fachleute beizieht).

Nicht gratis ist die längerfristige Hilfe Dritter. Die Beratungsstelle gewährt oder vermittelt Kostenbeiträge für diese Hilfe, wenn die Einnahmen des Opfers bzw. der Angehörigen die Einnahmengrenze nicht überschreiten.

Rechtsgrundlagen: Art. 5 OHG, Art. 6 OHG und Art. 16 OHG.

## 6. Welche Beratungsstelle ist zuständig?

Opfer und Angehörige können auswählen, an welche Opferberatungsstelle in der Schweiz sie sich wenden wollen (**freie Wahl der Beratungsstelle**).

Wahl der Beratungsstelle: Es gibt allgemeine Beratungsstellen und Beratungsstellen, die sich auf die Unterstützung bestimmter Personengruppen spezialisiert haben (z.B. Beratungsstellen für Kinder oder für Opfer von Sexualdelikten). Die Beratungsstelle im Wohnsitzkanton kennt die lokalen Hilfsangebote und Fachleute, die mit den Gegebenheiten des Kantons vertraut sind.

Adressliste der Beratungsstellen: Die Liste finden Sie [hier](#).

Rechtsgrundlage: Art. 15 Abs. 3 OHG.

## 7. Wie unterscheiden sich Kostenbeitrag, Entschädigung und Genugtuung?

Wenn die längerfristige Hilfe nicht von der Beratungsstelle erbracht werden kann, sondern externe Fachleute beigezogen werden müssen, leistet die Opferhilfe unter bestimmten Voraussetzungen einen **Kostenbeitrag für die längerfristige Hilfe Dritter**. Diese Leistung steht nur jenen Opfern und Angehörigen offen, deren jährliche Einnahmen die Einnahmengrenze nicht überschreiten. Es ist empfehlenswert, sich an die Beratungsstelle oder die zuständige Stelle zu wenden, bevor die Hilfe der Drittperson beansprucht wird.

Mit der **Entschädigung** wird Schaden nachträglich ganz oder teilweise gedeckt. Diese Leistung steht nur jenen Opfern und Angehörigen offen, deren jährliche Einnahmen die Einnahmengrenze nicht überschreiten. Vorschusszahlungen sind möglich.

Mit der Ausrichtung einer **Genugtuung** soll das Leid der von der Straftat betroffenen Person gemildert werden. Diese Leistung ist nicht einkommensabhängig. Sie steht aber nur Personen zu, die von der Straftat besonders schwer betroffen wurden. Es wird kein Vorschuss geleistet.

## 8. Wann wird ein Kostenbeitrag gewährt?

Der Kostenbeitrag wird gewährt für die **längerfristige Hilfe Dritter**, d. h. jener Hilfe, die nicht von der Beratungsstelle selbst erbracht wird, sondern von einer aussenstehenden Fachperson, z.B. von einer Psychologin bzw. einem Psychologen oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt.

Anspruch auf einen Kostenbeitrag für die notwendige längerfristige Hilfe Dritter haben Opfer oder Angehörige, deren **jährliche Einnahmen** eine bestimmte **Grenze** nicht überschreiten. Opfer und Angehörige mit höheren Einnahmen haben keinen Anspruch auf Kostenbeiträge.

Das Ausmass des Kostenbeitrags richtet sich nach der Höhe der Einnahmen: Bei tiefen Einnahmen wird eine die Kosten deckende Leistung zugesprochen während bei höheren Einnahmen (bis zur Einnahmengrenze) nur ein Beitrag gewährt wird.

Es ist empfehlenswert, sich an die Beratungsstelle oder die zuständige Stelle zu wenden, bevor die Hilfe der Drittperson beansprucht wird; ein vorgängiges Gesuch führt in der Regel zu einer **Kostengutsprache**.

Anlaufstelle für Kostenbeiträge sind die Beratungsstellen.

Einkommensgrenze: Vgl. Ziff. 3.

Vorsorgliches Gesuch (Kostengutsprache): Oft steht dann, wenn die Hilfe benötigt wird, noch nicht fest, ob die Kosten von anderer Seite getragen werden (z.B. von einer Unfallversicherung). In diesem Fall ist ein Gesuch um Kostengutsprache angezeigt.

Subsidiarität: Die gesuchstellende Person muss glaubhaft machen, dass andere verpflichtete Personen oder Institutionen keine oder keine genügenden Leistungen erbringen.

Maximale Höhe des Kostenbeitrags: Das Gesetz sieht keinen Höchstbetrag vor.

Zeitliche Beschränkung der längerfristigen Hilfe: Längerfristige Hilfe ist vom Gesetz vorgesehen, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind. Ist mit der Hilfe keine Besserung mehr möglich, Hilfe aber weiterhin nötig, kann eine Entschädigung in Betracht fallen.

Zuständige Stelle: Zuständig ist entweder die Beratungsstelle oder – je nach kantonaler Organisation – die vom Kanton bezeichnete kantonale Stelle.

Rechtsgrundlagen: Art. 16 OHG, Art. 13 Abs. 2 OHG.

## 9. Wann wird eine Entschädigung gewährt?

Eine Entschädigung wird gewährt für bestimmte Schadensposten infolge der Straftat. Gesetz und Verordnung regeln, was als **Schaden** berücksichtigt werden kann.

Die Opferhilfe deckt nur Schaden, der anderweitig (z.B. durch Versicherungen) nicht gedeckt wird. Soforthilfe oder längerfristige Hilfe (inkl. Kostenbeiträge) gehen der Entschädigung vor, d.h. Opfer und Angehörige haben zuerst die Leistungen der Soforthilfe und der längerfristige Hilfe (inkl. Kostenbeiträge) auszuschöpfen. Längerfristige Hilfe ist möglich bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat oder bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind.

Häufige Anwendungsfälle bilden der Erwerbsausfall infolge der Straftat, Versorgerschaden und Bestattungskosten. Nicht entschädigt wird Sachschaden (z.B. die Kosten für den bei der Tat zerstörten Fotoapparat). Anwaltskosten gelten als Kosten für die längerfristige Hilfe Dritter; für deren Übernahme muss ein Gesuch um einen Kostenbeitrag gestellt werden (vgl. Ziff. 8).

Anspruch auf eine Entschädigung haben Opfer und Angehörige, deren **jährliche Einnahmen** eine bestimmte **Grenze** nicht überschreiten. Opfer und Angehörige mit höheren Einnahmen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Das Ausmass der Entschädigung richtet sich nach der Höhe der Einnahmen: Bei tiefen Einnahmen wird eine den Schaden deckende Leistung zugesprochen während bei höheren Einnahmen (bis zur Einnahmengrenze) nur ein Beitrag gewährt wird. Die Entschädigung beträgt höchstens 120'000 Franken.

Ein **Vorschuss** ist möglich.

Das Gesuch muss innert der gesetzlichen **Frist** gestellt werden (in der Regel 5 Jahre seit der Straftat).

Zuständig ist die Behörde des Tatortkantons.

Einkommengrenze: Vgl. Ziff. 3.

Vorschuss: Vorschusszahlungen sind möglich, wenn sofortige finanzielle Hilfe benötigt wird und die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind.

Subsidiarität: Die gesuchstellende Person muss glaubhaft machen, dass andere verpflichtete Personen oder Institutionen keine oder keine genügenden Leistungen erbringen.

Minimale Entschädigung: Wenn die Entschädigung weniger als 500 Franken betragen würde, wird sie nicht ausgerichtet.

Herabsetzung der Entschädigung oder Ausschluss der Entschädigung: Wenn das Opfer oder die Angehörigen zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen haben, kann die Entschädigung reduziert oder verweigert werden.

Gesetzliche Fristen für die Einreichung des Gesuchs: Näheres unter Ziff. 11.

Adressliste der Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden: Die Liste finden Sie [hier](#).

Rechtsgrundlagen: Art. 4 OHG, Art. 19 ff. OHG.

## 10. Wann wird eine Genugtuung gewährt?

Anspruch auf eine Genugtuung haben Opfer und Angehörige, die durch die Straftat besonders **schwer beeinträchtigt** wurden. Die finanzielle Situation spielt keine Rolle.

Die opferhilferechtliche Genugtuung ist Ausdruck der Solidarität der Gemeinschaft mit den von einer Straftat schwer betroffenen Personen. Sie ist in der Regel tiefer als die zivilrechtliche Genugtuung des Täters oder der Täterin.

Die Höhe der Genugtuung richtet sich nach der Schwere der Beeinträchtigung. Die Genugtuung beträgt höchstens 70'000 Franken für das Opfer und höchstens 35'000 Franken für den Angehörigen oder die Angehörige. Die Höchstbeträge sind für die schwersten Fälle vorgesehen.

Das Gesuch muss innert der gesetzlichen **Frist** gestellt werden (Näheres unter Ziff. 11).

Zuständig ist die Behörde des Tatortkantons.

Subsidiarität: Die gesuchstellende Person muss glaubhaft machen, dass andere verpflichtete Personen oder Institutionen keine oder keine genügenden Leistungen erbringen.

Höhe der Genugtuung: Die Höhe der Genugtuung richtet sich nach der Schwere der Beeinträchtigung. Für erste Anhaltspunkte vgl. den [Leitfaden](#) des Bundesamts für Justiz zu Handen der kantonalen Behörden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz vom Oktober 2008

Herabsetzung der Genugtuung oder Ausschluss der Genugtuung: Wenn das Opfer oder die Angehörigen zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen haben, kann die Genugtuung reduziert oder verweigert werden. Bei Wohnsitz im Ausland mit markant tieferen Lebenshaltungskosten als in der Schweiz kann die Genugtuung ebenfalls reduziert werden.

Adressliste der Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden: Die Liste finden Sie [hier](#).

Rechtsgrundlagen: Art. 4 OHG, Art. 22 ff. OHG.



## 11. Welche Fristen sind zu beachten?

Gesuche um **Entschädigung** und **Genugtuung** müssen innert der vom Gesetz vorgesehenen Frist eingereicht werden.

Es gelten folgende Fristen:

- Normalerweise ist das Gesuch **innert 5 Jahren** seit der Straftat einzureichen.
- **Bis zum 25. Geburtstag** kann das Gesuch einreichen, wer als Kind oder Jugendlicher Opfer eines bestimmten schweren Delikts geworden ist.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gesuch noch im Anschluss an das Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin gestellt werden.

Verlängerte Frist für Kinder und Jugendliche: Diese Frist ist anwendbar, wenn das Opfer zur Zeit der Tat weniger als 16 Jahre alt war und wenn es von einem Sexualdelikt, von schwerer Körperverletzung, von einem versuchten Tötungsdelikt oder von Menschenhandel betroffen ist. Diese Frist gilt auch für das Opfer eines Sexualdelikts, das zur Zeit der Tat zwischen 16 und 18 Jahren alt war und vom Täter oder der Täterin durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig war.

Rechtsgrundlage: Art. 25 OHG.

## 12. Wer bezahlt die Anwalts- und Prozesskosten?

Erste, dringend benötigte juristische Informationen bieten die Beratungsstellen oder von ihnen beauftragte Dritte in Form von **unentgeltlicher Soforthilfe**.

Minderbemittelten Opfer und Angehörigen wird in einem Prozess auf Gesuch hin **unentgeltliche Rechtspflege** gewährt, wozu unter Umständen auch die Hilfe eines Anwalts oder einer Anwältin gehört.

Opfer und Angehörige, die nicht minderbemittelt sind, aber nur über beschränkte Einnahmen bis zur Einnahmengrenze nach OHG verfügen, können ein Gesuch um einen **Kostenbeitrag** für die längerfristige Hilfe Dritter für die Anwaltskosten stellen.

Opfer und Angehörige, deren jährliche Einnahmen die Einnahmengrenze nach OHG übersteigen, müssen Anwalts- und Prozesskosten selber tragen.

Die Verfahren betreffend Leistungen nach dem Opferhilfegesetz (insbesondere Kostenbeiträge an die Hilfe Dritte, Entschädigung, Genugtuung) sind für das Opfer bzw. die Angehörigen gratis. Bei mutwilliger Prozessführung können jedoch Kosten auferlegt werden. In anderen Verfahren kann eine Befreiung von den Prozesskosten über die unentgeltliche Rechtspflege oder über Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter erreicht werden.

Rechtsgrundlagen: Art. 30 OHG, Art. 16 OHG.

### 13. Gibt es Opferhilfe nach einer Straftat im Ausland?

Nach einer Straftat im Ausland stehen den Betroffenen die Leistungen der **Beratungsstellen** offen. Vorausgesetzt ist, dass sie bereits im Zeitpunkt der Tat Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung.

Weitere Informationen finden Sie in der [Broschüre](#) Opferhilfe bei Straftaten im Ausland.

Rechtsgrundlagen: Art. 3 OHG, Art. 17 OHG, Art. 8 Abs. 2 OHG.

### 14. Was ist Aufgabe der Polizei?

Die Polizei **informiert** das Opfer bei der ersten Einvernahme **über die Opferhilfe** und orientiert allenfalls die Angehörigen. Sofern das Opfer bzw. die Angehörigen damit einverstanden sind, übermittelt sie deren Name und Adresse der von der betroffenen Person ausgewählten Beratungsstelle.

Rechtsgrundlagen: Art. 8 OHG und Art. 305 StPO.

### 15. Was für Rechte hat das Opfer im Strafprozess?

Dem Opfer stehen in einem Strafverfahren gegen den Täter bzw. die Täterin verschiedene Rechte zu. Die Behörden informieren das Opfer in allen Verfahrensabschnitten über seine rechtlichen Möglichkeiten.

#### **Beispiele:**

- Das Opfer kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen, wenn es von den Behörden zur Tat befragt wird.
- Das Opfer eines Sexualdeliktes kann verlangen, dass es von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen wird.
- Kinder dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Mal einvernommen werden.

Ausserdem können das Opfer und die Angehörigen im Strafprozess zivilrechtliche Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen gegen den Täter bzw. die Täterin geltend machen. Über solche Zivilansprüche muss der Strafrichter mindestens dem Grundsatz nach entscheiden.

Seit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011 werden die Rechte der Opfer und Angehörigen nicht mehr im OHG geregelt, sondern in jenem Erlass. Art. 117 StPO enthält eine Liste mit den wichtigsten Rechten.

Rechtsgrundlagen: Art. 117 StPO.